



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

Prüfung - Beratung

EINGEGANGEN

13. März 2025

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

BERICHT

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Blankenheim

Az.: 14.40.17
Datum: 05.03.2025
Prüferin: Frau Schulz

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis.....	3
2	Prüfungsauftrag und –durchführung	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023.....	6
5.1	Ergebnisrechnung	7
5.2	Finanzrechnung.....	8
5.3	Haushaltsausgleich	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz)	9
5.4.1	Bilanzaktiva	9
5.4.2	Bilanzpassiva	11
5.5	Anlagen	13
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk.....	14

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie Land Sachsen-Anhalt
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
FFw	Freiwillige Feuerwehr
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJ	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
ISV	Infrastrukturvermögen
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt
KomKBVO	Kommunkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und –durchführung

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2023 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2023 nach § 120 KVG LSA.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzungen vom 22.04.2022 und 29.04.2024 und der Verlängerung vom 29.05.2024 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formuliert Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes in seiner Sitzung am 23.01.2023. Damit widersprach die Gemeinde Blankenheim dem Grundsatz der Vorherigkeit.

B₁ Der Ergebnisplan des Haushaltsjahres weist einen Fehlbetrag von 154.600 EUR aus. Der Ausgleich des Ergebnisplanes gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde für das Jahr 2023 nicht erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah lt. Verfügung vom 27.02.2023 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 800.000 EUR wurde in voller Höhe genehmigt. Die Genehmigung erging unter den Auflagen

- die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung kontinuierlich und termingerecht fortzuführen,
- die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und den Liquiditätsbedarf zu reduzieren. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist fortzuschreiben und der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens mit den Unterlagen zum Haushaltsplan 2024 vorzulegen.
- mit der Fortschreibung ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Es wurde angeordnet, die rückständigen Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 bis 2021 schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 30.06.2023 zu erstellen und dem RPA zur Prüfung vorzulegen. Des Weiteren war der KAB bis zum 15.03.2023 ein Maßnahmen- und Zeitplan zur planmäßigen Umsetzung der fristgemäßen Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse vorzulegen. Ab dem 31.03.2023 ist in 4-wöchigen Abständen über den Stand der Erstellung und die Umsetzung zu berichten.

Die Vollständigkeit der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 stellte der Bürgermeister am 27.07.2021 fest und mit Datum vom 29.07.2021 wurden die Jahresabschlüsse dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse datieren vom 23.02.2022.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2021 stellte der Bürgermeister am 08.05.2023 fest und dem RPA wurde der Jahresabschluss am 22.05.2023 zur Prüfung vorgelegt. Der Schlussbericht wurde mit Datum vom 16.08.2023 gefertigt.

Der Maßnahmen- und Zeitplan wurde zum geforderten Termin erstellt und enthält die zu erledigenden Maßnahmen mit der jeweiligen Terminstellung. Der monatliche Bericht über den Stand und die Umsetzung erfolgte zum 10.05. und zum 06.06.2023.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der KAB unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 12.04.2023 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2023 Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 25.06.2024 fest. Dem RPA wurde der endgültige Jahresabschluss am 04.07.2024 zur Prüfung vorgelegt.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 22.04.2024 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 einschließlich seiner Ergänzungen vom 22.04.2022 und 29.04.2024 sowie der Verlängerung vom 29.05.2024 für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 zur Anwendung.

H₁ Die Beschlussfassung enthält keinen Hinweis auf die Verlängerung vom 29.05.2024 zu dem Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020.

Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2023	Bilanz zum 31.12.2023		Ergebnisrechnung 2023
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 56.917,89 €	<u>Anlagevermögen</u> 2.068.970,12 €	<u>Eigenkapital</u> 626.841,66 € -> dav. Jahresergebnis 33.602,34 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.389.624,20 €
<u>Einzahlungen</u> 1.946.241,37 €	<u>Umlaufvermögen</u> 292.386,94 € -> davon liquide Mittel 108.681,92 €	<u>Sonderposten</u> 1.054.915,73 €	Außerordentliche Erträge 5.016,86 €
<u>Auszahlungen</u> 1.894.477,34 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 13.091,53 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.361.578,72 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 108.681,92 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 626.554,20 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 2.361.357,06 €	<u>RAP</u> 39.953,94 €	<u>Jahresüberschuss</u> 33.062,34 €
		<u>Bilanzsumme</u> 2.361.357,06 €	

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis. Aus dem Saldo des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 33.062,34 EUR. Die Erträge im HHJ 2023 reichten somit aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen.

Der Planvergleich der Ergebnisrechnung bezüglich der ordentlichen Erträge und Aufwendungen stellt sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

	Haushaltsansatz	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis lt. Jahresrechnung	Plan-Ist- Vergleich ¹
	-EUR-			
Erträge	1.352.300,00	1.365.830,00	1.389.624,20	+ 23.794,20
Aufwendungen	1.506.900,00	1.523.030,00	1.361.578,72	- 161.451,28

Das Ergebnis des Berichtsjahres ist mit 38,7 TEUR hauptsächlich auf die höheren Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben, Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie privatrechtliche Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und -umlagen zurückzuführen. Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, den sonstigen ordentlichen Erträgen und den Finanzerträgen wurden die veranschlagten Planansätze mit 14,9 TEUR nicht erreicht.

¹ Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz

Die verminderten Aufwendungen spiegeln sich hauptsächlich in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sowie den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen wider.

B₃ Das RPA verweist auf die Planung und Führung der Haushaltswirtschaft unter der Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + 70.193,68 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten im geprüften Haushaltsjahr aus, um die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Gemeinde standen in der genannten Höhe Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit + 107.000,21 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit - 122.417,49 EUR
Aufgrund der im Berichtsjahr vorgenommenen Tilgungen weist der Saldo im Berichtsjahr ein negatives Ergebnis aus. Anzumerken ist, dass die Abbuchung der letzten Tilgungsrate von 6.038,90 EUR erst am 02.01.2024 durch das Kreditinstitut erfolgte und daher in der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2024 nachgewiesen wird.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln - 3.012,37 EUR.

Der Finanzmittelbestand lt. Tagesabschluss vom 03.01.2024 weist zu den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung eine Differenz vom 272,64 EUR aus. Diese Differenz resultiert aus zwei Zahlungsvorgängen, die der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zugeordnet wurden. Die Korrekturen erfolgten zum 14.02.2024 und 21.02.2024. Damit wurde die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung lt. Tagesabschluss vom 21.02.2024 wieder hergestellt. Die entsprechenden Unterlagen lagen zur Prüfung vor.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2023 gemäß § 44 KomHVO zeigt bezüglich der Finanzrechnung die nachstehenden Ergebnisse.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit weisen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz Erhöhungen in Höhe von 65,3 TEUR aus. Der Plan/Ist-Vergleich der Auszahlungen zeigt Einsparungen von insgesamt 159,0 TEUR.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen erhöhten sich 2023 um 55,4 TEUR, bei den Auszahlungen für eigene Investitionen wurden dagegen 106,8 TEUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz weniger verausgabt. Der Schwerpunkt liegt dabei im Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen sowie in den Tiefbaumaßnahmen. Diese kamen im Berichtsjahr nicht zur Ausführung bzw. wurden in die Folgejahre verschoben.

Bezüglich der Haushaltsplanung und -durchführung wird auf die B₃ des Prüfberichtes verwiesen.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit einem Überschuss von insgesamt 33.062,34 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird. Der Überschuss ergibt sich mit 28.045,48 EUR aus dem ordentlichen Ergebnis und mit 5.016,86 EUR aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2023 erreicht.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres in Höhe von 935.453,98 EUR bewirkt die vollständige Deckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages von 342.210,06 EUR und eine Zuführung an die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, die zum Ende des Berichtsjahres einen Bestand von 593.243,92 EUR ausweist. Zu bemerken ist dabei, dass die Zuführung des Überschusses 2023 noch nicht berücksichtigt wurde.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich somit um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Bilanzstichtag und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Bilanz 2023

Aktiva	31.12.2023	Veränderung VJ
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	1,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	1.982.598,41 EUR	- 107.038,03 EUR
Finanzanlagevermögen	86.370,71 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	28.950,97 EUR	- 32.451,06 EUR
privatrechtliche Forderungen	154.754,05 EUR	+ 19.459,12 EUR
liquide Mittel	108.681,92 EUR	+ 51.764,03 EUR
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	- 342.210,06 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>2.361.357,06 EUR</u>	<u>- 410.476,00 EUR</u>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und seiner Ergänzungen reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens, den korrekten Nachweis der liquiden Mittel und den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Sachanlagevermögen

Die Veränderungen des Sachanlagevermögens zum Haushaltsjahr 2023 stellen sich anhand des Jahresanlagennachweises wie folgt dar:

Bestand per 01.01.2023	2.089.636,44 EUR
+ Zugänge	5.700,30 EUR
- Abgänge	188,50 EUR
- Bilanzielle Abschreibungen	112.549,83 EUR
Bestand per 31.12.2023	1.982.598,41 EUR

Die Zugänge des Sachanlagevermögens im Berichtsjahr beziehen sich mit 3.396,22 EUR hauptsächlich auf Anlagen im Bau.

Die Prüfung der Bewertung der Straßenbeleuchtung Annaröder Straße mit einem Wertumfang von 3.396,22 EUREUR ergab keine Beanstandungen. Der ermittelte Bilanzwert ist bestätigungsfähig.

Grundlage für die Bewertung waren die Festlegungen der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden, die mit dem Beschluss der EÖB außer Kraft trat, i. V. m. der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

B₄ Es besteht unbedingter Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachanlagevermögen wird durch die Konten der Anlagenbuchhaltung entsprechend nachgewiesen. Die Übereinstimmung des Sachanlagevermögens lt. Vermögensrechnung mit dem Jahresanlagenachweis ist im geprüften Haushaltsjahr gegeben.

Die bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen in Höhe von 112.549,83 EUR waren aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung abgebildet.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 betrugen die liquiden Mittel 108.681,92 EUR (Vorjahr: 56.917,89 EUR), die auf Sichteinlagen bei den Banken entfallen und an Hand von Kontoauszügen nachgewiesen werden. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verbesserung um 51.764,03 EUR zu verzeichnen.

Von der Gemeinde mussten entgegen §§ 98 Abs. 4 und 110 Abs. 2 KVG LSA dauerhaft Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Im geprüften Haushaltsjahr wurden Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 500 TEUR in Anspruch genommen.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2023 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mittel der Vermögensrechnung überein.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Im Ergebnis der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag i. H. v. 342.210,06 EUR ausgewiesen. Zum 31.12.2023 wurde dieser mittels des Jahresüberschusses aus dem Haushaltsjahr 2022 vollständig gedeckt.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Blankenheim per 31.12.2023 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2023		
Passiva	31.12.2023	Veränderung VJ
Eigenkapital	626.841,66 EUR	- 308.612,32 EUR
Sonderposten	1.054.915,73 EUR	+ 32.300,37 EUR
Rückstellungen	13.091,53 EUR	- 3.574,08 EUR
Verbindlichkeiten	626.554,20 EUR	- 135.751,07 EUR
PRAP	39.953,94 EUR	+ 5.161,10 EUR
Bilanzsumme	2.361.357,06 EUR	- 410.476,00 EUR

Gem. RdErl. reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012. Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr haben sich die Sonderposten im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2023	1.022.615,36 EUR
Zugänge	112.792,86 EUR
Abgänge	0,00 EUR
Abgänge aus der Auflösung	80.492,49 EUR
Bestand per 31.12.2023	1.054.915,73 EUR

Die Zugänge resultieren mit 104.076,94 EUR hauptsächlich aus der pauschalen Investitionszuweisung gem. § 16 FAG LSA. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparen². Die Gemeinde hat zum 31.12.2023 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale in Höhe von 357.190,42 EUR bilanziert.

B₅ Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.

Im Berichtsjahr 2023 erhielt die Gemeinde Blankenheim eine Erstattungsleistung des Landes Sachsen-Anhalt infolge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gem. § 18a Abs. 4 KAG-LSA in Höhe von 49.956,89 EUR für die Erneuerung der Teileinrichtungen Fahrbahn und Oberflächenentwässerung Kreisfelder Weg. Der Nachweis dazu erfolgte ordnungsgemäß in den Sonderposten aus Zuwendungen.

Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung von Sonderposten für die Straßenbeleuchtung Annaröder Straße ergab keine Beanstandungen und der ermittelte Bilanzwert ist bestätigungsfähig.

Der Mehrbelastungsausgleich aufgrund des § 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen (StrBauMBelAusglG ST) vom 15.12.2020 i. V. m. der Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich infolge des StrBauMBelAusglG ST vom 13.05.2023 für die Gemeinde Blankenheim wurde im Haushaltsjahr 2023 lt. Bescheid vom 16.03.2023 mit 8.715,92 EUR festgesetzt. Im geprüften Haushaltsjahr zeigt sich eine teilweise Inanspruchnahme der Mittel in Höhe von 2.207,54 EUR für die Straßenbeleuchtung Annaröder Straße. Die verbliebenen Mittel von 6.508,38 EUR werden ordnungsgemäß in der Bilanzposition 234102 nachgewiesen.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

² Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2021 bzw. 09.07.2021

Verbindlichkeiten

Am Ende des Berichtsjahres weist die Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 626.554,20 EUR nach. Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr ist eine Verringerung um 135.751,07 EUR zu verzeichnen. Die Verbindlichkeiten stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

• Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	110.402,72 EUR
• Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	500.000,00 EUR
• Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.815,58 EUR
• Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- 672,00 EUR
• Sonstige Verbindlichkeiten	8.007,90 EUR

Die Verbindlichkeiten *aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um die erbrachten Tilgungsleistungen von 101.417,49 EUR auf 110.402,72 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2023 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 500.000 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Minderung des Liquiditätskredites zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 800.000,00 EUR wurde mit 62,5 % in Anspruch genommen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

Zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres werden passive Rechnungsabgrenzungsposten von 39.953,94 EUR ausgewiesen. Diese resultieren aus der Abgrenzung der Nutzungsgebühren für den Friedhof in Höhe von 36.402,46 EUR und Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen von 3.551,48 EUR.

Die stichprobenweise Prüfung der Abgrenzung der Nutzungsgebühren des Friedhofs der Gemeinde anhand der vorgelegten Unterlagen ergab keine Beanstandungen.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Die Haushaltssatzung 2023 enthält im § 6 Ziff. 4 und Ziff. 5 Vermerke zur Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 19 KomHVO.

Der Jahresabschluss 2023 weist Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen in Höhe von 14.380,25 EUR und für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 77.000,00 EUR aus.

Den Anträgen der zuständigen Fachdienste im Zeitraum vom 08.12.2023 bis 17.01.2024 sind Begründungen beigelegt, denen die Gründe zu entnehmen sind, weshalb die in 2023 veranschlagten Maßnahmen nicht bzw. nicht vollständig zur Ausführung kamen.

Der Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen legte mit den Hinweisen und der Terminplanung zum Jahresabschluss 2023 vom 05.01.2024 bezüglich der Übertragung von Ermächtigungen fest, dass nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze mit dem entsprechenden Formblatt bis zum 20.01.2024 zu melden sind. Der festgelegte Termin fand die entsprechende Beachtung.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Blankenheim bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens der Gemeinde Blankenheim sind konkrete Festlegungen in einer Bewertungsrichtlinie gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO zu treffen.

Die Ergebnisrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Überschuss von insgesamt 33.062,34 EUR ab. Die erzielten Erträge reichten demzufolge im HHJ 2023 aus, um die anfallenden Aufwendungen zu decken.

Mittels des Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2022 war es der Gemeinde möglich, den nicht durch Eigenkapital gedeckten vollständig auszugleichen.

Im Haushaltsjahr 2023 ist die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung gegeben.

Mit dem Jahresabschluss 2023 erhöhte sich das Eigenkapital aufgrund des positiven Jahresergebnisses auf insgesamt 626.841,66 EUR.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2023 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Auf ein Abschlussgespräch wurde verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

i. V. Giebler

Jannek
Amtsleiterin

Schulz

Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin